

SATZUNG

der Stadt Heilsbronn

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des beheizten Freibades der Stadt Heilsbronn
in der Fassung vom 25.11.2015

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -BayRS 2024-1-I-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553) und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 601) erlässt die Stadt Heilsbronn folgende

Freibad - Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gebühren werden erhoben entweder
 - a) als Einzelbenutzungsgebühren zum einmaligen Eintritt o d e r
 - b) als Sammelgebühren für insgesamt 10 Benutzungen innerhalb der Dauer einer Betriebszeit o d e r
 - c) als Dauerbenutzungsgebühren für Einzelpersonen, Familien und Alleinerziehende für eine unbeschränkte Zahl von Benutzungen während einer Betriebszeit.

Der Besucher kann die Gebührenart frei wählen.

2. Die Entrichtung der Gebühren am Kassenautomaten ist nur durch Bargeld möglich.

Bei Entrichtung der Gebühren erhält der Gebührenpflichtige eine Eintrittskarte, die

- a) bei Einzelbenutzung als Einzelkarte
- b) bei 10 Benutzungen als Zehnerkarte
- c) bei Dauerbenutzung durch eine Person als Saisonkarte
- d) bei Dauerbenutzung durch eine Familie als Familienkarte bzw. Saisonkarte für Alleinerziehende ausgegeben wird, wobei jedem Familienmitglied (ab 6 Jahren) eine eigene Karte ausgehändigt wird.

3. Mit der Geldwertkarte können alle am Automaten erhältlichen Karten, mit Ausnahme der Zehnerkarte, gelöst werden. Geldwertkarten können ausschließlich am Kassensautomat erworben werden.
4. Die Einzelkarten, die Zehnerkarten und die Geldwertkarten, die Saisonkarten und Familienkarten werden jeweils an den bekannten Stellen gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr ausgegeben.
5. Saisonkarten können im jährlich festgesetzten Vorverkaufszeitraum ermäßigt erworben werden.
6. Der Vorverkaufszeitraum und der Ermäßigungssatz wird vom Stadtrat bzw. einem seiner Ausschüsse festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
7. Saisonkarten und Familienkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar.
8. Die Karten sind auf Verlangen dem Badepersonal oder den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen und deshalb bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
9. Die durch Gebührentrichtung erworbenen Benutzungskarten gelten jeweils nur während der Betriebszeit in der sie gelöst wurden. Geldwertkarten gelten so lange, bis sie verbraucht sind, auch über eine Betriebszeit hinaus. Karten werden nicht zurückgenommen; für abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
10. Einzelkarten verfallen mit Ablauf der Betriebszeit.
11. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für eine Einzelkarte | |
| a) für Erwachsene | 3,50 € |
| b) für Erwachsene (bis 10:00 Uhr) | 2,00 € |
| c) für Erwachsene (ab 18:00 Uhr) | 2,00 € |
| d) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,50 € |
| e) für Schüler und Studenten im Besitz eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises und Wehrpflichtige, die Grundwehr- oder Zivildienst leisten sowie für Schwerbehinderte (mindestens 50 GdB) | 2,00 € |
| 2. Für eine Zehnerkarte | |
| a) für Erwachsene | 31,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 13,50 € |
| c) für Schüler und Studenten im Besitz eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises und Wehrpflichtige, die Grundwehr- oder Zivildienst leisten sowie für Schwerbehinderte (mindestens 50 GdB) | 18,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. Für eine Saisonkarte | |
| a) für Erwachsene | 80,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; für Schüler und Studenten im Besitz eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises und Wehrpflichtige, die Grundwehr- oder Zivildienst leisten sowie für Schwerbehinderte (mindestens 50 GdB) | 40,00 € |
| c) für Alleinerziehende mit Kindern und Pflegekindern, soweit die Kinder und Pflegekinder nicht verheiratet oder berufstätig oder über 18 Jahre alt sind | 95,00 € |
| 4. Für eine Familienkarte zur Benutzung durch alle Angehörigen einer Familie, wobei als Familienangehörige Eltern, Kinder und Pflegekinder gelten, soweit die Kinder oder Pflegekinder nicht verheiratet oder berufstätig oder über 18 Jahre alt sind. | 120,00 € |
| 5. Bei Erwerb einer Geldwertkarten erhalten Sie Ermäßigungen auf die Einzeleintritte, es ist ein Erwerb von Karten im Wert von 60,00 € möglich. | 50,00 € |
| 6. Für Kinder unter 6 Jahren werden Benutzungsgebühren nicht erhoben. | |
| 7. Gebühr für Behebung einer Verunreinigung. | 15,00 € |
| 8. Verlust der Schließfachschlüssel | 50,00 € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 3 Nr. 1 - 5 entsteht beim Betreten des Bade-
geländes. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 3 Nr. 7 dieser Satzung entsteht mit der Inan-
spruchnahme bei Behebung einer Verunreinigung.
Sie wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2004 außer Kraft.

Heilsbronn, den 26.11.2015

STADT HEILSBRONN



Jürgen Pfeiffer
1. Bürgermeister

